

Budissinischer Getreide-Preis

am 30. Novbr. a. c.

1 Schfl. Korn 10 Thl. — gl. auch 9 Thl. 8 gl.
— Weizen 12 — — — 10 — —

— Gerste	7	12	—	7	—
— Hafer	5	8	—	5	—
— Erbsen	10	—	—	—	—
— Hirse	19	6	—	18	18
— Brülze	10	6	—	10	—

Unter den verschiedenen zu Handhabung einer wohlgeordneten Policen getroffenen Verfügungen, befindet sich auch vornehmlich diese: daß die ankommenden Landleute ihre Wagen und Zugvieh auf den Gassen- und Straßen dieser Stadt nicht stehen lassen, weniger auf solchen füttern und tränken sollen. Nachdem jedoch mißfällig zu bemerken gewesen, daß dagegen öfters gehandelt und denen zu Verhinderung solcher Ungebührrnisse angestellten Personen, nicht allemal sofortige Parition geleistet worden; So wird jene policenliche Verfügung: daß nemlich die ankommenden Landleute mit ihren Wagen und Pferden auf den Gassen und Straßen dieser Stadt nicht stehen bleiben, sondern nach ihrer Ankunft unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung hinfahren, ihre Auf- und Abladung sofort besorgen, und nach dessen Erfolg unaufhältlich wiederum hinwegfahren, oder wenn sie ja noch länger in hiesiger Stadt zu verweilen hätten, dennoch nicht auf den Gassen stehen bleiben, sondern mit ihren Wagen und Zugvieh in irgend einen Gasthof einziehen sollen, hiermit allen Ernstes eingeschärft, unter der Verwarnung: daß diejenigen, so dennoch dagegen handeln sollten, ganz ohnfehlbar in Strafe und Unkosten werden genommen werden. Geben zu Budissin, den 5. December 1805.

Der Rath allda.

Die Wohlöbl. Stadt. Gerichte zu Budissin fügen hiermit zu wissen, daß des hiesigen Bürgers und Schönfärbers Johann Ehrenfried Weises, in allhiesiger Fischergasse am Spreessusse gelegenes Wohnhaus nebst Schönfärbercy und Gartenplaz, so wie dem gesammten zur Schönfärbercy gehörigen Inventorio, wozu hauptsächlich ein großer zinnerner und vier kupferne Farbekessel, ingleichen zwey kupferne Waidküpen zu rechnen, auf instehenden 17. December d. J. gerichtlich versteigert werden soll, und haben sich daher Kauflustige besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf allhiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und sodann der Adjudication oder anderer rechtlichen Weisung zu gewärtigen. Budissin, am 28. Novbr. 1805.

Gerichts-Canzley allda.

Nachdem die in hiesigem Orte unter der Firma Antoinette Wilhelmine Thesin Wittwe u. Comp. bisher existirte Handlung, ihren insolventen Zustand angezeigt, und Wir daher mit Eröffnung des Concurfus, Verpflichtung eines Curatoris honorum in der Person des General-Execis-Inspectoris und Juris Practici Herrn Carl Gotthold Zumpens in Hohnstein, auch Erlassung derer gesetzmäßigen Edictalien verfahren, in letzteren aber den 24. April 1806 zum Liquidationstermin, ingleichen zur Güte-Pflegung und Treffung eines Vergleiches, sodann den 12. May 1806 zu Publication eines Präklusiv-Bescheides, ferner den 23. Juny d. J. zu Intotulir und Versendung der Akten nach rechtlichem Erkenntnis, und endlich den 27. October d. J. zu Publication eines Locations-Urteils festgesetzt haben, die Edictal-Citationes selbst aber an denen Rathhäusern zu Leipzig, Zittau, Neustadt bey Stolpen und allhier affigirt worden sind; Als wird ein solches zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Zugleich werden aber auch alle Herren Debitores obberührter Thesinischen Handlung hiermit verwarnet, von ihren rückständigen Saldoß, weder an diese Handlung noch an deren Compagnon Hrn. Friedrich Siegfried Siems zu Neusalza etwas auszusahlen, worgegen man solche vielmehr andurch veranlassen will, ihre Rechnungen und Gelder binnen vier Wochen, bey Vermeidung der Klageanstellung, an den obgenannten Herrn Curator honorum, gefälligst einzusenden. Sign. Neusalza, den 9. Novbr. 1805.

Der Rath allda.

Da in der Thesinischen Concurfus-Masse zu Neusalza eine beträchtliche Menge dänische Flintensteine vorhanden sind, welche im Ganzen, oder auch einzeln, nemlich zu tausend Stücken, verkauft werden sollen; so haben Liebhaber sich dieserwegen an den zu diesem Credit-Wesen geordneten Curator honorum, den Hrn. Execis-Inspector Zumpen in Hohnstein, zu wenden, und mit solchem die gewünschten Käufe abzuschließen. Sign. Neusalza, den 12. Nov. 1805.

Der Rath allda.

Es ist am 5. des jektlaufenden Monats Abends ein wendisches Frauenzimmer, welches einen Pakt ohne Anmeldung zum Thore hineingetragen, angehalten, und ihr der Pakt abgenommen wor-